

Handreichung: Die Entstehung und Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland und Berlin

Zum Stichtag 01.03.2021 gab es im Land Berlin 1.424 öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen, die 5.643 Kinder betreuten. Die Kindertagespflege (KTP) als familiennahe Form der Tagesbetreuung bietet viele Vorteile wie feste Betreuungspersonen, kleine Gruppengrößen und oftmals eine größere Flexibilität der Kindertagespflegepersonen (KTPP) hinsichtlich der Betreuungszeiten im Vergleich zu institutionellen Kindertageseinrichtungen.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein recht junges Betreuungsangebot, welches in den 1970er Jahren in Deutschland in Folge eines Artikels der Zeitschrift „Brigitte“ entstanden ist. In dieser kurzen Zeit hat die Kindertagespflege bereits einen starken Wandel durchlebt und sich in den vergangenen Jahrzehnten unter stetig verändernden Rahmenbedingungen und wachsenden (formalen) Anforderungen immer weiter professionalisiert. Sie hat sich von einer privaten und eher informell organisierten Betreuungsform, welche überwiegend von Frauen in der Familienphase ausgeübt wurde und zunächst weder eine verpflichtende bzw. einheitliche Qualifizierung voraussetzte noch einem gesetzlichen Förderauftrag folgte, zu einem bundesweit öffentlich geförderten Betreuungsangebot entwickelt, welches nach landeseinheitlichen Bildungsprogrammen arbeitet. Rechtlich betrachtet ist die Kindertagespflege heute ein gleichwertiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. § 24 SGB VIII).

Die Entstehung und Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland mit einem besonderen Fokus auf Berlin wird im Folgenden anhand einer Grafik dargestellt und im Anschluss durch Erläuterungen bzgl. der wichtigsten Veränderungen ergänzt.



Eine kurzer Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Kindertagespflege (KTP)



In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

1973 erscheint in der Zeitschrift „Brigitte“ ein Artikel über einen neuen Beruf in Schweden: „Dagmama“ (dt.: Tagesmutter). Dieser Artikel findet große Beachtung in Deutschland¹ und entfacht eine breite gesellschaftliche Diskussion. Es trifft den Zeitgeist, da die zunehmende Emanzipation und der wachsende Bildungsanspruch der Frauen sowie ihr Wunsch nach Berufstätigkeit nach Möglichkeiten der Kinderbetreuung verlangen. Bis dahin ist es üblich, dass Kinder in der Kleinfamilie durch die Mutter betreut werden. Vor allem Krippenplätze sind sehr selten und nicht die Regel und wenn, dann – laut damaligem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) - nur jenen Müttern vorbehalten, welche sich nicht um ihre Kinder kümmern können. Als Konsequenz daraus entstehen Initiativen, die eine Einführung der Kindertagespflege nach schwedischem Vorbild befürworten. Treibende Kräfte sind vor allem junge Frauen und Mütter, die berufstätig sein wollen, Frauen, welche Freude am Umgang mit Kindern haben sowie sinnvolle Heimarbeit und einen Zuverdienst zum Haushaltseinkommen leisten wollen und nicht zuletzt die Wirtschaft, die junge Mütter möglichst schnell wieder in den Arbeitsprozess miteinbeziehen will.

In der Folge wird im Jahr **1974** ein Modellprojekt gestartet, welches durch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit finanziert wird und den Auftrag hat, bisher nicht vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse bzgl. der frühkindlichen Betreuung durch Tagesmütter zu gewinnen. Das Modellprojekt endet **1979** mit dem Ergebnis, dass sich die Betreuung durch Tagesmütter nicht nachteilig oder gefährdend auf das Kind auswirkt. So wird der Kindertagespflege als neue Form der Kindertagesbetreuung in Deutschland der Weg geebnet.

Die Kindertagespflege wird folglich **ab 1980 bis 1990** im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) rechtlich verankert. KTPP müssen für jedes betreute Kind eine Pflegeerlaubnis beantragen und die Kindertagespflege fällt in den Bereich des Pflegekinderwesens. Zu dieser Zeit allerdings wird eine Betreuung in der KTP nur dann veranlasst, wenn Defizite ausgeglichen werden sollen oder das Kindeswohl aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile gefährdet ist.

1980 erfolgt die Gründung der überbezirklichen Gruppe Berlin, welche bis heute besteht und durch die Landesberatungsstelle Kindertagespflege begleitet und moderiert wird. Dort kommen monatlich

¹ Im vorliegenden Handout ist der Entwicklungsprozess der KTP in Westdeutschland bzw. West-Berlin bis 1990 beschrieben. Da in der DDR politisch und ideologisch die Berufstätigkeit der Frauen vorausgesetzt wurde, war das Betreuungssystem selbst der kleinsten Kinder – spätestens ab dem 1. Geburtstag eines Kindes - in Form von (Wochen-)Krippen weit ausgebaut. In allen Ausführungen ab 1990 ist die wiedervereinigte Bundesrepublik Deutschland gemeint.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

die Leiter*innen der Bezirksgruppen zusammen, tauschen sich zu aktuellen fachlichen Themen und ihrem pädagogischen Alltag aus und erhalten aktuelle Informationen. Die Informationen und Diskussionsinhalte werden an die Bezirksgruppen weitergetragen. Im gleichen Jahr werden durch die landeseigenen sozialpädagogischen Fortbildungsstätten erstmalig Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen an Abenden und Wochenenden für Berliner Kindertagespflegepersonen angeboten.

1990 wird das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als Achstes Buch des Sozialgesetzbuches neu und bundesweit eingeführt und löst das JWG ab. Die Zuständigkeiten für das Pflegekinderwesen und die Kindertagesbetreuung werden erstmalig neu geordnet und voneinander getrennt. Mit dem §22 KJHG wird erstmalig ein Paragraph ausschließlich für die Kindertagespflege eingeführt, der Aussagen zu folgenden Inhalten enthielt:

- finanzielle Regelungen der KTP,
- die bevorzugte Betreuung von Kindern unter 3 Jahren,
- eine Betreuung kommt nur in Frage, wenn sie zum Wohle des Kindes ist,
- die Entwicklung der Kinder muss in der Betreuung gefördert werden und
- die Pflicht zur Elternzusammenarbeit.

Die Betreuung von Kindern im elterlichen Haushalt wird nun möglich und die Erlaubnispflicht geändert: Bis zu 3 Kinder können ohne Pflegeerlaubnis betreut werden und Kindertagespflegepersonen müssen diese erst ab dem 4. Kind einholen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde gem. JWG für jedes betreute Kind eine Pflegeerlaubnis beantragt. Dies hat zur Folge, dass sehr viele private Betreuungsarrangements installiert werden. Die Jugendämter müssen nun nur noch bei möglichen Kindeswohlgefährdungen in der Betreuung eine Kontrollfunktion einnehmen. Jegliche weitere Verantwortung und Kontrolle, vor allem bezüglich pädagogischer, sozialer oder pflegerischer Faktoren, obliegt den Erziehungsberechtigten. Des Weiteren wird im §23 KJHG der Rechtsanspruch auf Beratung der KTHP und Eltern in allen Fragen der KTP geregelt. Das KJHG soll im Laufe der Jahre mehrmals reformiert und zum heutigen SGB VIII werden.

1995 tritt das Kindertagesbetreuungsgesetz in Berlin in Kraft und entwickelt das Leistungsniveau der Kindertagespflege weiter.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Im Rahmen einer Fachtagung wird im Jahr **1998** ein Zertifikatssystem für Berliner Kindertagespflegepersonen erarbeitet: Der Besuch von Grund- und Aufbauzertifikatsqualifizierungen. Die Kindertagespflegepersonen können sich freiwillig für die Qualifizierungen entscheiden. Nach erfolgreichem Besuch der Qualifizierungen werden die Zertifikate feierlich überreicht.

Im Jahr **2002** wird das Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“ durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) veröffentlicht und setzt bundesweit Maßstäbe in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Seit **2004** vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach erfolgreichem Bestehen der Qualifizierung. Im gleichen Jahr wird für Berlin die erste Version des Berliner Bildungsprogramm veröffentlicht.

2005 tritt das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Kraft und führt zusammen mit dem im gleichen Jahr in Kraft getretenen Kinderbetreuungs-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) zur Neugestaltung der Kindertagespflege. Erstmals wird nun im § 43 KJHG die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis definiert. Diese muss von allen KТП beantragt werden, welche Kinder in ihrer Wohnung oder in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen. Die Pflegeerlaubnis soll dem Schutz des Kindeswohls in der KТП dienen. Mit ihr einhergehend müssen nun geeignete Räume, ein polizeiliches Führungszeugnis (heute: erweitertes Führungszeugnis) und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der KТП durch den Besuch von qualifizierenden Lehrgängen nachgewiesen werden. Abhängig von der erreichten Qualifizierungsstufe ist die erlaubte Anzahl der betreuten Kinder sowie damit zusammenhängend die Finanzierung. Für Berlin wird sukzessive der Qualifizierungsstandard von 160 Unterrichtseinheiten für Quereinsteiger*innen eingeführt.

Die Betreuung in der KТП wird nun gleichrangig zu der Betreuung in institutionellen Einrichtungen gesehen und hat gem. §22 SБG VIII den Auftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung zu leisten.

2006 wird das KITA-Gutscheinsystem in Berlin eingeführt. Eltern können zwischen den zwei Betreuungssettings wählen, wobei sich die Kindertagespflege - im Gegensatz zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten - weiterhin durch den häuslichen, familiären Rahmen, die kleine Gruppe, die flexiblen Betreuungsmöglichkeiten und die direkte Bezugsperson auszeichnet. Daraufhin

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

gibt es einen Wechsel: Eltern, die die Kosten nicht mehr selbst tragen müssen, kündigen privat vereinbarte Betreuungsverhältnisse und schließen Verträge mit dem Jugendamt. So werden auch viele vormals private Kindertagespflegen nun Vertragspartner*innen der Jugendämter. Seitdem die öffentlich geförderte Kindertagespflege für Eltern i.d.R. nahezu kostenfrei ist, spielt die privat vereinbarte Kindertagespflege nur noch eine sehr kleine Rolle, rechtfertigt jedoch, warum die Kindertagespflege weiterhin eine selbständige Tätigkeit ist. Kindertagespflegepersonen können auch weiterhin ihre Vertragspartner*innen frei auswählen.

2008 wird bekannt, dass im Folgejahr große steuer- und sozialversicherungsrechtliche Veränderungen auf die KTP zukommen werden. Um allen KTHP umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewähren, wird die Veranstaltungsreihe „Impulse für die Kindertagespflege in Berlin“ gestartet. Sie wird von der Familien für Kinder gGmbH veranstaltet und durch die SenBJF gefördert. Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen für den Dialog aller im Feld der Kindertagespflege tätigen Personen in Berlin zu bieten. Es werden aktuelle Fachdiskurse angestoßen und Informationen vermittelt sowie Themen und Fragen zur Selbstständigkeit der KTHP besprochen.

Seit **2009** sind die Einkünfte aus der Kindertagespflege steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Ab **2011** gibt es eine Verpflichtung zur Umsetzung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene für Kindertagespflegepersonen.

Seit dem Jahr **2013** haben Kleinkinder nun auch ab dem 1. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung gem. §24 SGB VIII. Für die Kindertagesbetreuung wird somit Gewicht auf die Förderung und Bildung auch im U3-Bereich gelegt.

2014 wird zum ersten Mal „Der Tag der offenen Tür in der Berliner Tagespflege“ veranstaltet. Ziel dieses jährlich stattfindenden Tages ist es, interessierte Besucher*innen über die KTP zu informieren, die Vielfaltigkeit der KTP darzustellen und aufzuzeigen, wie professionell und motiviert die KTHPs arbeiten. Die Arbeit wird transparenter und breiter öffentlich bekannt gemacht. Im gleichen Jahr wird das Berliner Bildungsprogramm in einer neuen aktualisierten Version veröffentlicht, welche nun inhaltlich um das Betreuungsangebot der Kindertagespflege erweitert ist und den Titel „Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege“ trägt.

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

2015 wird mit dem “Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) ein neues Curriculum durch das DJI veröffentlicht. Das QHB kommt den erweiterten Anforderungen an die Kindertagespflege in Form einer inhaltlichen Überarbeitung des „alten“ DJI-Curriculums und einer deutlichen Erhöhung des Umfangs der Qualifizierung nach und ebnet den Weg für die weitere Professionalisierung des Feldes. In Berlin wird das QHB ab **2016** im Rahmen des Bundesprogramms Kindertagespflege eingeführt und implementiert.